

**II-11373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 56/15 IJ**

**1990-06-06**

**A N F R A G E**

**der Abgeordneten Mrkvicka, Resch  
und Genossen**

**an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Feststellungsverfahren nach §3a Berufsausbildungs-  
gesetz-Novelle**

Seit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 sieht §3a des Berufsausbildungsgesetzes vor, daß, bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge ausgebildet werden, die Lehrlingsstelle bei der örtlich zuständigen Handelskammer unter Beteiligung der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu prüfen hat, ob der Betrieb aufgrund seiner Einrichtung und Führung sämtliche Fertigkeiten und Kenntnisse des betreffenden Lehrberufes entsprechend dem Berufsbild vermitteln kann. Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens ist es, die sachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs 6 BAG zu prüfen, und zwar hinsichtlich jenes Lehrberufes, in dem der Lehrling konkret ausgebildet werden soll.

In einem Durchführungserlaß des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13.6.1978 (Zahl 33.550/12- III/1a/78) wurde an die vollziehenden Behörden (Lehrlingsstellen) die Rechtsmeinung weitergegeben, daß die Ausbildung in einem allenfalls später in dem betreffenden Ausbildungsbetrieb hinzukommenden (weiteren) Lehrberuf nicht mehr unter den Begriff "erstmalige Ausbildung" zu subsumieren ist.

Dieser im Erlaßwege vertretenen Rechtsmeinung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18.3.1986 (Zahl 85/04/0079) widersprochen und die Auffassung vertreten,

daß immer dann ein Feststellungsverfahren gem. § 3a BAG durchzuführen ist, wenn erstmals in einem bestimmten Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet werden sollen. Dieser Rechtsmeinung folgend müßten daher die Lehrlingsstellen immer dann, wenn in einem Betrieb ein Lehrberuf erstmals ausgebildet werden soll, ein Feststellungsverfahren nach § 3a BAG unabhängig davon durchführen, ob der Betrieb bereits hinsichtlich eines anderen Lehrberufes die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten daher nachstehende

A n f r a g e:

- 1) Welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen, um dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs auch im Verwaltungsverfahren durch die Lehrlingsstellen Rechnung zu tragen?
- 2) Wieviele Feststellungsverfahren wurden seit dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs durchgeführt?
- 3) Wieviele dieser Feststellungsverfahren endeten mit einem negativen Bescheid?